STADT WARENDORF

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Auslegung und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2.20 für das Gebiet „Zwischen Vohrener Weg, Breite Straße und Krimphovenweg" sowie der Durchführung eines öffentlichen Unterrichtungs- und Erörterungstermines zum Bauleitplan

1. Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 beschlossen, den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellenden Bebauungsplan gemäß §§ 3 Abs. 2 und 13a BauGB öffentlich auszulegen.

   Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung neuer Baugrundstücke durch die Neuanlegung von Baufelder zum Vohrener Weg hin und damit der Ermöglichung einer rückwärtigen Bebauung mit max. II-geschossiger Bauweise.

   Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanes Nr. 2.20 für den Geltungsbereich der Flurstücke 553, 431, 430, 429, 428, 427 und 475 in Flur 22, Gemarkung Warendorf, mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBL. I IS 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung

   in der Zeit vom 24.01.2011 bis 25.02.2011

   bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8^{30} bis 12^{00} Uhr und 14^{00} bis 16^{00} Uhr sowie freitags von 8^{30} bis 12^{30} Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) im Zimmer 113 zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt.
   Die Bauleitpläne können auch im Internet unter www.warendorf.de unter Bauen und Wohnen (Bauleitplanung/ Bebauungspläne, Satzungen und mehr ...) eingesehen werden.

   Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird abgesehen.

   Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bzw. über das Internet auf elektronischem Wege vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.
- dass eine Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorliegt, da der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan den Änderungsbereich als Wohnbaufläche ausweist und die festgesetzte Art des Baugebietes als Wohngebiet nicht geändert wird und somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.20 umfasst die Flurstücke 553, 431, 430, 429, 428, 427 und 475 in Flur 22, Gemarkung Warendorf.

Die Plangebietsgrenze ist im Übersichtsplan vom 17.06.2010 im Maßstab 1:5000 dargestellt.

2. Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wird zu einem öffentlichen Unterrichtungs- und Erörterungstermin

am Donnerstag, 03.02.2011, 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal des Warendorfer Rathauses, Markt 1, 48231 Warendorf, eingeladen.

An diesem Unterrichtungs- und Erörterungstermin haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Warendorf, den 10.01.2011

Walter
Bürgermeister

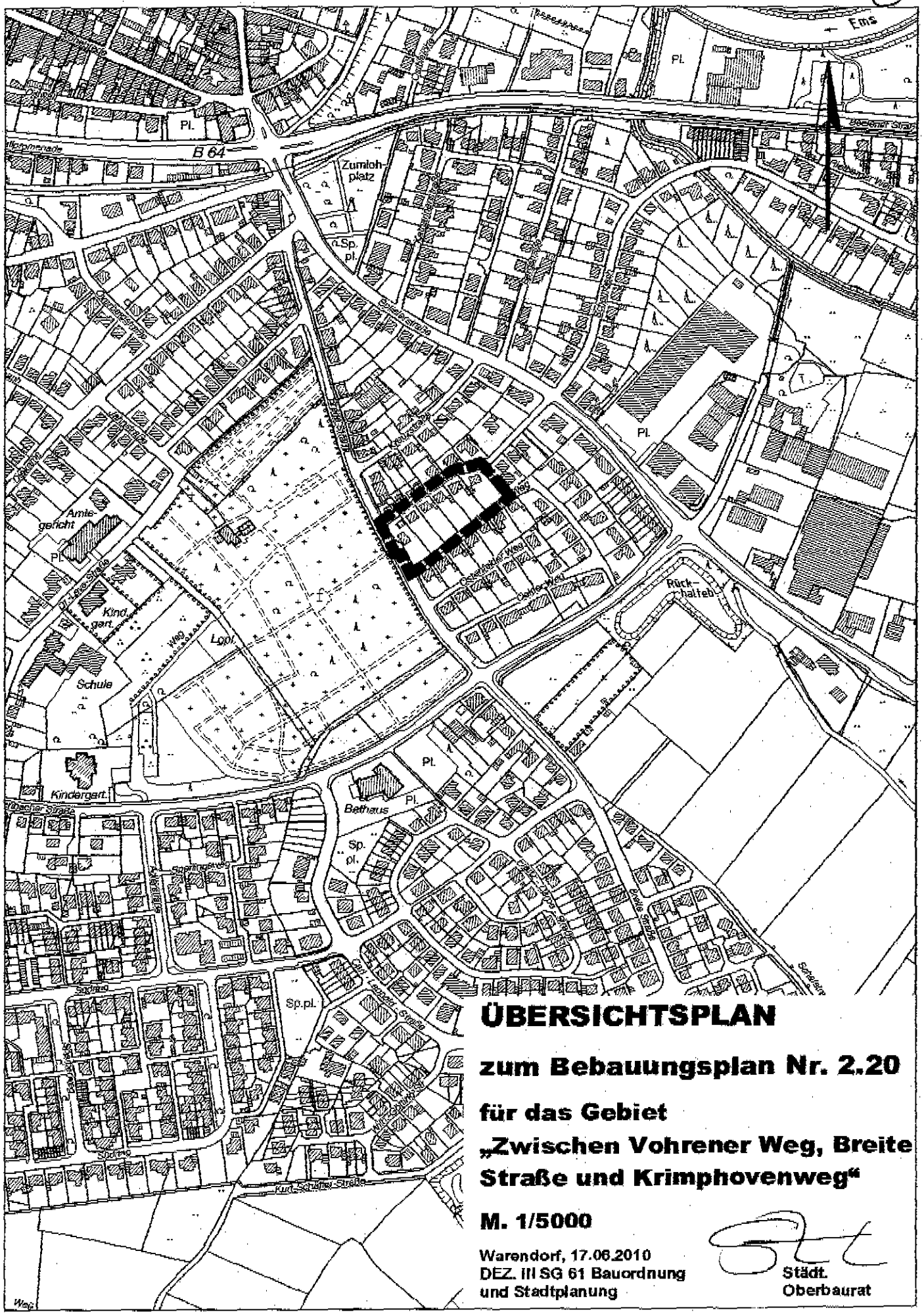

ÜBERSICHTSPLAN

zum Bebauungsplan Nr. 2.20

für das Gebiet „Zwischen Vohrener Weg, Breite Straße und Krimphovenweg"

M. 1/5000

Warendorf, 17.06.2010
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Städt.
Oberbaurat